ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 (1) Nr.1 BBauG)

MK — Kerngebiet (§7 BauNVO)

WB — Besonderes Wohngebiet (§4a BauNVO)

~~S:BfG~~ — ~~Sonderbaufläche für den Gemeinbedarf (§1 (1) Nr.4 BauNVO) (Kindergarten)~~

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§1 (1) Nr.4 BauNVO)

I — 1 anrechenbares Vollgeschoß

II — 2 anrechenbare Vollgeschosse als Höchstgrenze

III — 3 anrechenbare Vollgeschosse als Höchstgrenze

IV — 4 anrechenbare Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,4 — Grundflächenzahl (§19 BauNVO)

(0,8) — Geschoßflächenzahl (§20 BauNVO)

Grenze unterschiedlicher Nutzung

Grenze unterschiedlicher Nutzungsmaße

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baul. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform / Dachneigung

BAUWEISE (§9 (1) Nr.2 BBauG)

o 1 — Offene Bauweise (§22 (2) BauNVO)
Zulässig sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen mit einer Länge von max. 50m.

o 2 — Offene Bauweise (§22 (2) BauNVO)
Zulässig sind Einzelhäuser und Doppelhäuser mit einer Länge von max. 25m.

g — Geschlossene Bauweise (§22 (3) BauNVO)

Dachformen (§73 (1) Nr.1 LBO)

SD 45° - 55° — Satteldach: Dachneigung zwischen 45° und 55°

SD 15° - 30° — Satteldach: Dachneigung zwischen 15° und 30°

ABGRENZUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§9 (1) Nr.2 BBauG)

Baugrenze (§23 (3) BauNVO)

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§9 (1) Nr.2 BBauG)

Hauptrichtung der Gebäude und Hauptfirstrichtung (nur bei möglichen Neubauten angegeben)

Ga U

FLÄCHEN FÜR UNTERIRDISCHE GARAGEN (§9 (1) Nr.4 BBauG)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§9 (1) Nr.5 BBauG)

VERKEHRSFLÄCHEN (§9 (1) Nr.11 BBauG)

Fahrbahn

Gehweg

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

VB ← 7,84%

259,60 37,0

Visierbruch mit Höhenangabe in Meter über NN sowie Straßenlängsgefälle

best. 262,77

bestehende Straßenhöhe

HK = 400,0

Ausrundungshalbmesser Kuppe

t = 13,0

Tangentenlänge

f = 0,21

Scheitelabstand

unterirdische Hauptversorgungsleitung
20 KV Kabel

P

öffentl. Parkfläche

V

Verkehrsbegleitgrün

Grünfläche

FLÄCHEN DIE MIT GEH- U. FAHRRECHT ZU BELASTEN SIND (§9(1)Nr.21 BBauG)

Beim Marktplatz als Fußgängerbereich mit Parkmöglichkeiten

FLÄCHEN BESTEHENDER GEBÄUDE

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN UND BÄUMEN (§9 (1) Nr.25 BBauG)

Sträucher und Bäume zu pflanzen

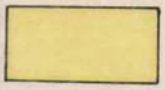
ver-
dolt

öffentliches Gewässer (zum Teil verdolt)

BESONDERE GEBÄUDEARTEN



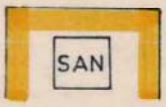
Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
(Kindergarten und Begegnungsstätte)



ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE (§10 StBauFG)

Gebäude, die bei der Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden müssen.

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
(§9 (7) BBauG)



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes nach dem StBauFG.

AUFHEBUNG BESTEHENDER FESTSETZUNGEN

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden im Geltungsbereich die bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen aufgehoben.
Es sind dies Teile der folgenden Bebauungspläne:
"MARKTPLATZ" genehmigt: 28.7.1969

Hinweise

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist teilweise deckungsgleich mit einem nach §5 StBauFG förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.
Auf die Wirkungen der förmlichen Festlegungen (§6 StBauFG) wird hingewiesen.